

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2009/3/2 B1186/07, V55/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.2009

## **Index**

86 Veterinärrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

## **Norm**

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

2. TierhaltungsV, BGBl II 486/2004

## **Leitsatz**

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anerkennung des beschwerdeführenden Vereins als "anerkannter kynologischer Verein" im Sinne der 2. Tierhaltungsverordnung mangels Beschwer;

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer mittlerweile außer Kraft getretenen

Verordnungsbestimmung mangels Betroffenheit

## **Rechtssatz**

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des Punktes 1.6. Abs2 der Anlage 1 zur 2. TierhaltungsV, BGBl II 486/2004 idF BGBl II 26/2006.

Infolge Novellierung der angefochtenen Bestimmung durch BGBl II 384/2007 fehlt dem antragstellenden Verein die - nicht bloß im Zeitpunkt der Einbringung des Individualantrages, sondern auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs hierüber - erforderliche Betroffenheit durch diese bereits außer Kraft getretene Vorschrift.

Zurückweisung der Beschwerde.

Durch die Novellierung der Bestimmung Punkt 1.6. Abs2 der Anlage 1 zur 2. TierhaltungsV durch BGBl II 384/2007 ist nunmehr klargestellt, dass Trainer des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes - der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass der in Punkt 1.6. Abs2 legit genannte "Österreichische Jagdhundegebrauchsverband" mit der beschwerdeführenden Partei des Verfahrens ident ist - jedenfalls über die gemäß Abs1 legit erforderliche Sachkunde zur Ausbildung fremder Hunde verfügen. Der Ausdruck "anerkannter kynologischer Verein", wie er in der vorhergehenden Fassung enthalten war, ist entfallen. Damit geht aber auch der Antrag des beschwerdeführenden Vereins ins Leere.

## **Entscheidungstexte**

- B 1186/07, V 55/07

Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.03.2009 B 1186/07, V 55/07

## **Schlagworte**

Tierhaltung, Hunde, Rechte subjektive, Beschwer, Geltungsbereich(zeitlicher) einer Verordnung, Novellierung, VfGH / Legitimation

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2009:B1186.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

26.11.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)